



Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung
Amt der Stadtverordnetenversammlung
E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Rathaus-Schlossplatz 6-65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 31-3384
Telefax (0611) 31-3902
Sachbearbeiter Dr. Heimlich

1. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat

Wiesbaden, 12.05.2023

Einladung

zur öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Mittwoch, 17. Mai 2023, um 16:00 Uhr,
Rathaus, Stadtverordnetensitzungssaal (1. Stock), Schlossplatz 6, Wiesbaden

Tagesordnung I

1. 23-S-00-0001
Einführung und Verpflichtung eines ehrenamtlichen Stadtrats
2. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen am 23.03.2023 und 02.05.2023
3. Mitteilungen
4. 22-S-00-0001
Fragestunde

5. 23-F-69-0041

Salzbachtalbrücke

- Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 10.05.2023 -

Der Antragstext wird nachgereicht.

6. 23-F-63-0076

Nachhaltiger und leistbarer Wohnungsbau in Wiesbaden zukunftssicher aufstellen -

Wiesbadener Baulandbeschluss vorbereiten

- Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Volt vom 10.05.2023 -

In den vergangenen 10 Jahren hat die Stadtverordnetenversammlung zahlreiche Beschlüsse zum Thema Baulandentwicklung gefasst: u. a. zur sozialen Bodenordnung, zum geförderten Wohnungsbau, zum Erbbaurecht, zum Konzeptverfahren und zur klimagerechten Siedlungsentwicklung.

Der mit diesem Antrag angestrebte „große Beschluss“ soll die zurückliegenden Einzelbeschlüsse zusammenfassen, aufeinander abstimmen und für Politik und Verwaltung Handlungsleitlinie für die künftige Baulandentwicklung in Wiesbaden werden.

Zahlreiche Großstädte in der Bundesrepublik haben in den vergangenen Jahren ebenfalls umfassende Baulandbeschlüsse gefasst, um die Folgen des überhitzten Immobilienmarktes insbesondere in den Ballungsräumen sozialverträglich aufzufangen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden sieht hierin ebenfalls dringenden Handlungsbedarf, um ihrem Ziel leistbaren Wohnungsbau mit den Zielen des Klimaschutzes in Einklang zu bringen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- I. Der Magistrat wird gebeten, die bestehenden Regelungen für soziales, leistbares und ökologisches Planen und Bauen in einer Sitzungsvorlage zu bündeln, mit dem Ziel einen Wiesbadener Baulandbeschluss herbeizuführen, der transparente, verbindliche und kalkulierbare Rahmenbedingungen für die Baulandentwicklung, nachhaltige Stadtentwicklung, den Wohnungsbau, die Gewerbeentwicklung und die zugehörigen Ausgleichsflächen von öffentlichen und privaten Bauvorhaben schafft. Dabei sind etwaige widersprüchliche Regelungen und Beschlusslagen zur aktiven Bodenpolitik, Bodenbevorratung, Bodenankauf, sozialgerechten Bodenordnung zu identifizieren, zu harmonisieren. Die Festlegungen im Baulandbeschluss sind regelmäßig zu evaluieren und passgenau weiterzuentwickeln.
- II. Zu den im Wiesbadener Baulandbeschluss zu bündelnden Regelungen gehören drei Schwerpunktbereiche: die Baulandbereitstellung, die nachhaltige Stadtentwicklung und die sozial-gerechte Stadt / der sozial-gerechte Wohnungsbau.
 - A. Baulandbereitstellung
 1. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) das grundsätzliche Ziel der Bedarfsdeckung für Wohnen zu verfolgen und dabei unter Berücksichtigung der Potentiale von Innenverdichtung und Konversionsflächen entsprechende Flächen für Wohnbebauung auszuweisen.

2. dabei eine über die Bedarfsdeckung hinausgehende Flächenkulisse zu schaffen, die den Entwicklungsdruck auf einzelne konkrete Flächen reduziert und so eine aktive Bodenpolitik überhaupt erst möglich macht. Hierbei ist eine Ausschöpfungssperre vorzusehen, die eine tatsächliche Flächeninanspruchnahme über den eigentlichen Bedarf hinaus vorsieht
 3. eine Regelung vorzusehen, nach der nur Flächen als neues Bauland entwickelt werden, wenn mindestens 50 Prozent der Fläche der LHW (Liegenschaftsamt) gehören bzw. vom Eigentümer an die Stadt übertragen wurden.
 4. dabei Instrumente der Baulandumlegung, kooperativer Baulandentwicklung, Beteiligungsgesellschaften zu evaluieren und soweit erforderlich Vorschläge zu deren Einsatz einzubringen.
 5. das grundsätzliche Ziel festzuhalten, eine Mindestdichte von 80 Wohneinheiten/ha zu verfolgen, sofern es die stadträumliche Typologie und Siedlungsstruktur nicht verändert. Bei neuen Wohnbaugebieten in den eher dörflich geprägten Gebieten, die 2 Hektar nicht überschreiten, gilt eine Mindestdichte von 50 Wohneinheiten/ha. Abweichungen zu Gunsten überwiegend gewerblicher Nutzungen im Erdgeschoss sollen möglich bleiben.
 6. die Evaluation der 2018 eingeführten Wiesbadener sozialen Bodenordnung zur Beschlussfassung vorzulegen und mit Blick auf die Kostenbeteiligung an den Folgekosten sozialer Infrastruktur zu präzisieren.
 7. eine einheitliche Vorgehensweise beim Ankauf von Grundstücken mit transparenter Kalkulation (residuale Berechnung) zu entwickeln.
- B. Nachhaltige Stadtentwicklung
1. die Spielregeln nachhaltiger Stadtentwicklung im Sinne einer ressourcenschonenden und der Klimakrise angepassten Bodennutzung und klimagerechten Bauweise zu operationalisieren und als agilen (Bau-)Standard mit Gestaltungsspielräumen, die flexibles und nachvollziehbares Verwaltungshandeln ermöglichen, verbindlich zu verankern.
 2. dabei im FNP zu berücksichtigen, dass die Neubaupotentiale einzelner Flächen durch die Notwendigkeiten einer klimagerechten Bebauung in der vertieften Planung geringer ausfallen können, als ursprünglich geplant.
 3. Das langfristige Ziel ist ein Nettonull-Flächenverbrauch nach den Vorgaben von Bund und Land.
- C. Sozial-gerechte Stadt / Sozial-gerechter Wohnungsbau
1. das grundsätzliche Ziel von 1.200 Wohnungen pro Jahr wird weiterverfolgt, um die zukünftigen Bedarfe sowie bestehenden Nachholbedarfe abzudecken. Der prognostizierte Bedarf ist hierbei regelmäßig (alle 4 Jahre) zu bestimmen und das Ziel daraufhin zu aktualisieren.
 2. die Quotenregelung zum Anteil an geförderten Wohnungen zu harmonisieren. Zukünftig soll sowohl für städtische Gesellschaften als auch für private Investoren im Falle einer planungsrechtlichen Veränderung gleichermaßen ein Anteil von 40 Prozent gefördertem Wohnraum für geringe und mittlere Einkommen gelten.
 3. im frei finanzierten Wohnungsbau künftig 30 Prozent der Wohnungen mit einem förderfähigen Zuschnitt festzuschreiben, um auch in diesem Bereich über die Quadratmeterzahl Wohnraum absolut betrachtet bezahlbar zu halten.
 4. einen zu definierenden Anteil preisreduzierter Eigentumswohnungen festzusetzen und ein entsprechendes Konzept für die Zielgruppe und Vergabe vorzulegen.
 5. dem wachsenden gesellschaftlichen Wunsch nach einer der Lebenssituation angepassten Wohnform nachzukommen, z. B. durch gemeinschaftliches Wohnen in

Baugruppen, Baugenossenschaften und Mietmodellen, und im Rahmen von Konzeptverfahren ebenfalls zu integrieren.

6. die Grundstücksvergabe transparent und sozial verträglich u. a. durch das sogenannte "Einheimischen Modelle" und/oder die Vergabe in Erbbaurecht (im Rahmen der hierzu bereits erarbeiteten Regeln) und/oder Konzeptverfahren zu gestalten,
- III. Der Magistrat wird gebeten, im Rahmen des Baulandbeschlusses diejenigen Projekte zu benennen, für die die neuen Regelungen mit Blick auf Vertrauensschutz noch nicht zur Anwendung kommen. (Stichtagsprinzip)

7. 23-F-63-0075

Handlungsprogramm „Klimaneutrales Wiesbaden“

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE und Volt vom 10.05.2023 -

Die Energie- und Treibhausgasbilanz für die Stadt Wiesbaden (Juni 2022) zeigt: Wir müssen mehr tun, um unsere kommunalen Klimaschutzziele und damit auch die Ziele des Pariser Abkommens zum Klimaschutz zu erreichen. Der aktuelle Bericht des Weltklimarates (IPCC) weist mit verschärften Warnungen darauf hin, dass uns die Zeit davonläuft und dass dringender Handlungsbedarf besteht, um die Schäden durch den Klimawandel zu begrenzen.

In Wiesbaden müssen daher sehr schnell entscheidende Weichen gestellt werden, damit die Stadt ihren Beitrag zur Erreichung des 1,5-Grad-Zieles leisten kann.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I. Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt den Beschluss zum Klimanotstand vom 27.09.2019 und bestätigt die darauf aufbauenden Beschlüsse, insbesondere Beschluss Nr. 0293¹ (Kommunalen Klimaschutz wirksam vorantreiben).

Sie sieht darüber hinaus angesichts der durch den Klimawandel ausgelöst und sich rasant beschleunigenden existentiellen Bedrohung der Menschheit die Notwendigkeit, die Wiesbadener Klimaschutzziele nachzuschärfen:

1. Bis 2030 sollen die stadtweiten Treibhausgas-Emissionen linear um 65 % gesenkt werden, d. h. von aktuell ca. 3 Mio. Tonnen CO₂ auf 1,05 Mio. Tonnen CO₂.
2. Bis 2035 wird für die Stadt insgesamt Klimaneutralität angestrebt (gemäß der auf Endenergieträger bezogenen THG-Bilanz nach der Bilanzierungssystematik für Kommunen - BSKO-Standard).

Diese Ziele gelten grundsätzlich sowohl für den Stadtverbund (Ämter, Beteiligungen und Eigenbetriebe) als auch für die Landeshauptstadt insgesamt.

Die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen durch Energieeinsparung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien bzw. den Einsatz grüner Energieträger sowie durch die Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger sind erheblich zu intensivieren und zu beschleunigen. Dabei ist die Unterstützung seitens der Bundesebene durch geeignete rechtliche Grundlagen und finanzielle Förderung von zentraler Bedeutung für das Erreichen der Ziele.

¹ <https://piwi.wiesbaden.de/antrag/detail/2292011?dokument=2297118>

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne des Klimaschutzes der Europa-, Bundes- und Landesebene sollen nicht nur ausgeschöpft werden, sondern unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und einer Lebenszykluskostenbilanz übertroffen werden. Wo lediglich die rechtlichen Mindestanforderungen eingehalten werden können, ist dies wirtschaftlich und klimabilanziell zu erläutern.

II. Der Magistrat wird gebeten,

zum Erreichen der nachgeschärften Klimaschutzziele die bereits vorhandenen Instrumente wie z. B. das Klimaschutz-Management konsequent anzuwenden und auszubauen. Ergänzend sollen die im folgenden genannten Instrumente erarbeitet und eingeführt werden:

a) Handlungsprogramm „Klimaneutrales Wiesbaden“

Dieses beinhaltet:

1. die Aktualisierung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes inkl. des gesetzlich vorgeschriebenen Wärmeplans bis Ende 2023 mit der verbindlichen Aufstellung eines Klimaschutzplans für Wiesbaden mit Regelungen von Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten für die Akteure / Fachbereiche / Einheiten des Stadtverbunds.
2. ein dreijähriges Monitoring zur stadtweiten Treibhausgas-Bilanz (THG-Bilanz).
3. einen Energiebericht alle 2 Jahre über städtisch verwaltete und genutzte Immobilien zur Erfolgskontrolle der Reduktionsziele.
4. die Festlegung mess- und quantifizierbarer Reduktionspfade in den einzelnen Zuständigkeiten im Stadtverbund mit zweijähriger Berichtspflicht und Regelungen bei Nicht-Erfüllung.
5. Die für die Umsetzung des Klimaschutzplans sowie des Klimaschutzmanagements erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sind zu ermitteln.
6. Bei der finanziellen, organisatorischen und personellen Absicherung haben diejenigen Klimaschutzmaßnahmen im städtischen Zuständigkeitsbereich Vorrang, die in Relation von Reduktionsziel und eingesetzten Ressourcen unter Berücksichtigung ggf. bestehender Fördermöglichkeiten die besten Ergebnisse erzielen.

b) CO₂-Bilanz und „Klima-Ampel“ in Sitzungsvorlagen

Von den verantwortlichen Ämtern und Dezernaten sind bei städtischen Maßnahmen und Vorhaben die damit verbundenen Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz zu ermitteln. Ergänzend sind die Klimafolgenkosten gem. Umweltbundesamt (nach standardisierten Berechnungsmethoden in Euro pro Tonne CO₂-Äquivalenten) anzugeben.

Es soll ein Konzept erarbeitet werden, wie diese Klimawirkungsprüfung über den voraussichtlichen Lebenszyklus des Vorhabens in den zugehörigen Sitzungs- und Beschlussvorlagen anschaulich dargestellt werden kann (z. B. durch eine „Klima-Ampel“).

8. 23-F-05-0006

Umfrage zur Zufriedenheit der Mitarbeiter von ESWE Verkehr - Ergebnisse und Schlussfolgerungen
- Antrag der FDP-Fraktion vom 15.03.2023 -

ANLAGE

9. 23-F-10-0005

Gebäudesanierung in der LHW nach Vorgabe des geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetzes
- Antrag der AfD-Fraktion vom 10.05.2023 -

Begründung:

Das Bundeskabinett hat am 19. April 2023 eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes beschlossen. Ab 2024 müssen demnach neu eingebaute Heizungen mindestens 65 Prozent der bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugen. Heizungen die älter als 30 Jahre sind, dürfen nicht mehr betrieben werden. Ab 2045 sind Heizkessel, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, verboten. Immobilienbesitzer werden nicht nur gezwungen die Heizung zu tauschen, sondern sie müssen auch ihr Haus oder ihre Wohnung energetisch sanieren. Nach Schätzungen müssen in Deutschland etwa 58 Prozent der Wohnimmobilien bis 2033 saniert werden.

Die finanziellen Belastungen sind enorm. Der Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes geht bis 2028 von jährlichen Belastungen für die Bürger von 9 Milliarden Euro aus. Die tatsächlichen Kosten dürften weitaus höher liegen. Für viele Gebäude bedeuten die gesetzlichen Vorgaben einen wirtschaftlichen Totalschaden, andere sind baulich gar nicht umrüstbar.

Neben den privaten Immobilienbesitzern ist auch die öffentliche Hand mit ihrem Immobilienbestand betroffen. Gebäude im Besitz oder städtischer Trägerschaft der LHW müssen ebenfalls saniert werden, sollte das Gesetz so verabschiedet werden.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau, am 4. Juli 2023, darüber zu berichten, wie die stadt eigenen Gebäude von dieser Gesetzesänderung betroffen sind. In dem Bericht sollen mindestens folgende Fragen beantwortet werden:

1. Welche Gebäude in städtischer Trägerschaft werden von den notwendigen Umbaumaßnahmen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz betroffen sein? (Bitte auflisten)
2. Mit welchen Kosten für die Umbaumaßnahmen ist für die einzelnen Gebäude zu rechnen und wie hoch werden die Kosten insgesamt ausfallen?
3. Bei welchen Gebäuden wäre ein Neubau finanziell sinnvoller als die Umbaumaßnahmen gemäß geplantem novelliertem Gebäudeenergiegesetz?

4. Wie viele Gebäude in städtischem Besitz sind baulich nicht nach den Vorgaben des geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetzes umrüstbar?
5. Welche stadteigenen Immobilien, sind an private Investoren vermietet oder verpachtet? (Wir bitten um genaue Auflistung, welche Gebäude an welche Investoren)
 - a. Welche dieser stadteigenen Immobilien müssen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz saniert werden und mit welchen Maßnahmen? (Bitte auflisten)
 - b. Bei welchen dieser Gebäude trägt die Stadt die Teil- oder Gesamtkosten an den Umbaumaßnahmen und wie hoch werden diese Kosten voraussichtlich ausfallen? (Bitte einzeln auflisten)
 - c. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Mieter/Pächter diese Sanierungskosten? (Bitte auflisten)
 - d. Welche dieser Gebäude sind baulich nicht sinnvoll umrüstbar? (Bitte auflisten)
6. Welche Immobilien in der Trägerschaft städtischer Beteiligungsgesellschaften sind an die LHW vermietet oder verpachtet? (Wir bitten um genaue Auflistung welches Gebäude von welchem Eigentümer)
 - a. Welche dieser Immobilien müssen nach dem geplanten novellierten Gebäudeenergiegesetz saniert werden und mit welchen Maßnahmen? (Bitte auflisten)
 - b. Bei welchen dieser angemieteten Gebäude trägt die Stadt die Teil- oder Gesamtkosten an den Umbaumaßnahmen und wie hoch werden diese Kosten voraussichtlich ausfallen? (Bitte einzeln auflisten)
 - c. Bei welchen dieser Gebäude trägt der Eigentümer diese Sanierungskosten? (Bitte auflisten)
 - d. Wie werden sich durch die gesetzlichen Vorgaben die wirtschaftlichen Bedingungen für das Mietmodell für Schulen und Kitas in der LHW ändern?

10. 23-F-22-0017

Auflösung des Wahlvorbereitungsausschusses
- Antrag der Fraktionen von FDP und CDU vom 10.05.2023 -

Nach den in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 2. Mai 2023 durchgeführten Wahlen sind alle Beigeordneten über das Ende der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung hinaus gewählt. Aus Kosten- sowie verwaltungsökonomischen Gründen ist der Wahlvorbereitungsausschuss daher aufzulösen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss - eingesetzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 9. Februar 2023 - wird mit Ablauf des 5. Juni 2023 aufgelöst.

11. 23-S-00-0002

Wahl von sechs Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss gem. § 40 GVG

12. 23-F-22-0013

Ostfeld - Akzeptanzmanagement jetzt!
- Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 15.03.2023 -

ANLAGE

Tagesordnung II

1. 22-F-63-0043 DL 09/23-1

Die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“
- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 18.05.2022 -

2. 22-F-63-0087 DL 09/23-2

Kostenlose FFP2-Masken verteilen - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
umsetzen
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE und Volt vom 22.09.2022 -

3. 22-V-40-0010 DL 11/23-1

Turnhalle Adalbert-Stifter-Schule Neubau - Ausführungsvorlage

4. 22-V-51-0050 DL 09/23-4

Handlungsprogramm Jugend - Umsetzung des Beteiligungskonzeptes für Jugendliche

5. 22-V-66-0229 DL 09/23-5

Fort Biehler in Mainz-Kastel, Einrichtung einer Tempo-30-Zone, Verkehrsberuhigung, Erhöhung
der Verkehrssicherheit

6. 23-A-99-0002

Erstattung von Rechtsschutzkosten (Stv. Maritzen)

ANLAGE

7. 23-A-99-0003

Erstattung von Fahrtkosten (Stv. Ostermann)

ANLAGE

8. 23-F-63-0071

Maschinenlesbare Dokumente in der Stadtverwaltung
- Antrag der Fraktionen Volt, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE. vom 03.05.2023 -

ANLAGE

9. 23-F-65-0008

Eislaufbahn auf dem Bowling-Green „Wiesbaden on Ice“
- Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Freie Wähler/Pro Auto und BLW/ULW/BIG vom 03.05.2023 -

ANLAGE

10. 23-F-97-0001

Aartalbahnreaktivierung: Fahrt aufnehmen
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke, Volt, CDU, FDP und Freie Wähler/Pro Auto vom 04.05.2023 -

ANLAGE

11. 23-V-01-0002

DL 09/23-6

Tätigkeitsbericht der Konzernrevision 2022 sowie Jahresplanung 2023

12. 23-V-10-0005

DL 10/23-1

Jahresbericht 2022 des Seniorenbeirates in der Landeshauptstadt Wiesbaden

13. 23-V-10-0008

DL 11/23-2

Begründung einer Partnerschaft zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der ukrainischen Stadt Kamjanez-Podilskyj

14. 23-V-15-0001

DL 10/23-2 NÖ, 09/23-8

Sachstandsbericht "Smart City Wiesbaden" (Jahr 2022)

15. 23-V-15-0004

DL 12/23-1 NÖ, 11/23-3

Einführung einer neuen eAkte

- | | | |
|------------|--|-------------------------------|
| 16. | 23-V-15-0005 | DL 11/23-4 |
| | Anbindung an die Behördennummer 115 | |
| 17. | 23-V-15-0006 | DL 10/23-2 |
| | Einführung eines stadtweiten Intranets | |
| 18. | 23-V-23-0301 | DL 10/23-3 |
| | Zusätzliche Mittelbereitstellung für die Sanierung Burg Sonnenberg | |
| 19. | 23-V-36-0001 | DL 09/23-10 |
| | Hochwasserschutz/Hochwasserüberlauf (Schluckbrunnen) am Kurparkweiher, Kurpark Wiesbaden | |
| 20. | 23-V-37-0001 | DL 11/23-6 |
| | Bauliche und organisatorische KatS Leuchttürme | |
| 21. | 23-V-40-0002 | DL 12/23-2 NÖ, 11/23-7 |
| | Neubau Grundschule Berufsschulzentrum - Ausführungsvorlage | |
| 22. | 23-V-41-0005 | DL 09/23-12 |
| | Zwischenbericht der Historischen Fachkommission zur Überprüfung der nach Personen benannten Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden nach zwei Jahren kontinuierlicher Arbeit | |
| 23. | 23-V-41-0006 | DL 09/23-13 |
| | Anmietung eines Depots für die Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden | |
| 24. | 23-V-41-0007 | DL 09/23-14 |
| | Hessisches Staatstheater Wiesbaden; Abschluss 2022, Etat 2023 | |

- | | | |
|------------|---|--------------------|
| 25. | 23-V-51-0001 | DL 09/23-15 |
| | Neubau Stadtteilzentrum Schelmengraben - Mehrkosten während der Bauphase | |
| 26. | 23-V-51-0004 | DL 09/23-16 |
| | Ausbau der Kinderbetreuung in Wiesbaden 48/90; Anmietung von Räumlichkeiten in der Wiesbadener Straße 64-66 für den Betrieb der AWO Krippe Kastel | |
| 27. | 23-V-51-0006 | DL 09/23-17 |
| | Zukunft Grundschulkinderbetreuung und Rechtsanspruch | |
| 28. | 23-V-51-0015 | DL 10/23-4 |
| | Evaluationsbericht und Personalbedarf der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe | |
| 29. | 23-V-51-0022 | DL 10/23-5 |
| | Awareness-Team in Wiesbaden | |
| 30. | 23-V-61-0016 | DL 10/23-6 |
| | Wohnbauflächenentwicklung - Bericht über die Umsetzungsergebnisse 2022 | |
| 31. | 23-V-63-0003 | DL 10/23-7 |
| | Digitalisierung des Archivs der Bauaufsicht - Mittelfreigabe | |
| 32. | 23-V-66-0205 | DL 09/23-19 |
| | Verkehrsberuhigung Rampenstraße-Rheinufer | |
| 33. | 23-V-66-0209 | DL 09/23-20 |
| | Saalgasse - Erweiterung Tempo 30 Zone im Ortsbezirk Mitte | |
| 34. | 23-V-67-0002 | DL 10/23-8 |
| | Kinderspielplatz Hohenloheplatz | |

- | | |
|---|--------------------|
| 35. 23-V-67-0006 | DL 11/23-8 |
| Umgestaltung (Quartiersplatz) Bülowplatz | |
| 36. 23-V-67-0007 | DL 11/23-9 |
| Neugestaltung Sedanplatz | |
| 37. 23-V-67-0008 | DL 10/23-9 |
| Neugestaltung (Grünfläche) Elsässer Platz | |
| 38. 23-V-82-0002 | DL 10/23-10 |
| Beteiligung der LHW am 60. Hessentagsfestzug in Pfungstadt am 11. Juni 2023 | |
| 39. 23-V-86-0001 | DL 09/23-21 |
| Kostenloser Schwimmbadeintritt für Kinder und Jugendliche | |

Tagesordnung III

Zu dem folgenden Tagesordnungspunkt findet eine Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen gemeinsam mit dem Ausschuss für Mobilität statt:

- 1. 23-V-05-0066**
Maßnahmen für die Rückkehr zum Regelfahrplan ESWE Verkehr

ANLAGE

- 2. 22-V-01-4036** **DL 09/23-3**
Nachbesetzung im Theater- und Konzertbeirat des Hessischen Staatstheaters
- 3. 23-A-02-0001**
Ergebnisse des Arbeitskreises Geschäftsordnung - Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

ANLAGE

4. **23-V-01-4006** **DL 09/23-7**
Nachbesetzung in der Verbandsversammlung des Abwasserverbands Flörsheim
5. **23-V-21-0003** **DL 11/23-5**
Außerkraftsetzung Wettaufwandsteuersatzung
6. **23-V-51-0020** **DL 09/23-18**
Nachwahl von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (JHA)

Tagesordnung IV

1. **23-V-01-0003** **DL 10/23-1 NÖ**
Gewährleistung der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber dem KDZ Wiesbaden für eine ZVK-Mitgliedschaft der WW Wiesbaden Holding GmbH
2. **23-V-20-0010** **DL 09/23-1 NÖ**
Bürgschaft - Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft
3. **23-V-20-0011** **DL 09/23-2 NÖ**
Berichterstattung der städtischen Beteiligungsunternehmen für das 4. Quartal 2022
4. **23-V-20-0013** **DL 11/23-1 NÖ**
Jahresabschluss der Landeshauptstadt Wiesbaden zum 31.12.2022 - Information über die wesentlichen Ergebnisse
5. **23-V-31-0005** **DL 10/23-3 NÖ**
Waffenbericht 2022
6. **23-V-36-0002** **DL 10/23-4 NÖ**
Stellenbesetzung im Umweltamt für neue Pflichtaufgaben Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde

7. 23-V-36-0004 **DL 09/23-3 NÖ**

Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung des Naturschutzbeirates beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden am 23.02.2023

8. 23-V-37-0003 **DL 10/23-5 NÖ**

Bauliche Maßnahmen für das Lage-/Führungszentrum im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

9. 23-V-70-0001 **DL 10/23-6 NÖ**

Grundstückskaufvertrag ELW - Bickhardt Bau

10. 23-V-86-0002 **DL 09/23-4 NÖ**

Anpassung Betriebssatzung mattiaqua

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt die Stadtverordnetenversammlung nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher